



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/89-PMVD/2026

14. August 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2026 unter der Nr. 6303/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erkenntnisse aus Untersuchungen von Frauen beim Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die medizinische Untersuchung für Frauen findet im Rahmen der Eignungsprüfung statt und ist ident mit jener der Männer im Zuge der Stellungsuntersuchung. Die medizinischen Parameter sind demnach gleich. Selbstverständlich sind anatomische Unterschiede ausgenommen. Konkret werden folgenden medizinischen Untersuchungen durchgeführt:

- Anamnese mit Fragebogen inkl. Familienanamnese
- Fitness Check: Kraftstuhl
- Körpermesswerte: Größe, Gewicht, BMI
- Lungenröntgen mit FA Diagnostik
- Spirometrie/Lungenfunktionstest
- Sehvermögen, bei Auffälligkeiten: FA für Augenheilkunde am Untersuchungstag,
- Audiometrie/Gehörtest
- Blutabnahme: Serum, Blutbild
- Harn (ohne Suchtgift)
- EKG in Ruhe / Blutdruck mit FA Diagnostik für Innere Medizin und bei Auffälligkeiten: Fahrradergometer, Ultraschall,
- Psychologische/Mentale Testung mit Gespräch durch Psychologie

Darüber hinaus, kann auch ein Gynäkologischer Befund besprochen werden, sollte dieser auf freiwilliger Basis beigelegt werden.

Zu 3:

Eine Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Bundesland im Sinne der Fragestellung ist leider nicht möglich. Ich verweise für die Gesamtzahl der medizinischen Untersuchungen („freiwilliger Grundwehrdienst“ und jene die sich von Beginn an an einer Laufbahn als Offizier, Unteroffizier oder Kaderpräsenzeinheit orientieren) auf nachstehende Übersicht:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamt	183	207	164	334	395	449

Zu 4 und 15:

Frauen unterliegen nicht der Wehrpflicht und damit auch nicht der Stellungspflicht. Sobald sich Frauen zu einer Ausbildung beim Bundesheer melden, werden sie zu einer Eignungsprüfung mit einer medizinischen Untersuchung eingeladen. Demnach ist die Eignungsprüfung der „erste Kontakt“ mit dem Bundesheer. Eine frühere Untersuchung durch das Bundesheer findet bei Frauen nicht statt. Für alle gilt dennoch: eine weiterführende Ausbildung beim Bundesheer (über den „freiwilliger Grundwehrdienst“ bzw. Grundwehrdienst hinaus) ist immer mit einer Eignungsprüfung verbunden – sowohl für Männer als auch für Frauen.

Zu 5 bis 9, 11 und 12:

Eine Herausgabe der angeforderten Daten ist datenschutzrechtlich nicht möglich.

Zu 10:

Sofern sich bei den Untersuchungen ein Verdacht ergibt, die eine weitere Abklärung erfordern (z.B. Verdacht auf Herzerkrankungen, maligne Erkrankungen...), werden die betroffenen Probanden darüber informiert und auf die Notwendigkeit weiterführender Untersuchungen hingewiesen.

Zu 13 und 14:

Nein.

Zu 13a, 13b und 14a:

Entfällt.

Zu 16:

Die Einführung einer verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung für die betreffende Altersgruppe würde die Erfassung repräsentativer Daten zum Gesundheitsstatus junger Frauen durchaus ermöglichen. Dies würde erstmals einen fundierten Querschnittsvergleich innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe ermöglichen, wie er bisher primär durch die Untersuchung wehrpflichtiger Männer erfolgte.

Zu 17, 17a, 17b und 17bi:

Im September 2025 wurde eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Konzepts zur Beurteilung des Potentials der Stellungsstraßen eingerichtet. Hierbei wurde ein Konzept mit den aktuellen Rahmenbedingungen sowie möglicher relevanter Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsstraße erarbeitet. Dieses Konzept bildet die Grundlage für eine weiterführende Analyse des Potentials der Stellungsstraßen im Lichte der Ziele des Regierungsprogramms. Das Vorhaben wird nunmehr in eine Projektorganisation überführt und die Detailausarbeitungen inkl. der rechtlichen Beurteilung und der Einbeziehung der zuständigen Stellen fortgeführt.

Zu 18, 19 und 22:

Die Einführung einer verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung für junge Frauen im Sinne einer Stellungspflicht als Teil der Wehrpflicht wäre nur auf Verfassungsebene umsetzbar.

Zu 20:

Eine Kostenschätzung ist derzeit noch nicht möglich, da der genaue Umfang sowie die konkrete Ausgestaltung nicht feststehen.

Zu 21:

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mag. Klaudia Tanner

